

**Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen
Alb-Donau-Kreis**

Aufgrund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2 und 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 22.02.2012

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,00 € bis 3.000,00 € zu erheben.

§ 2

Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

1. Es wird im Gebührenverzeichnis in der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung geändert:

10 Fischereischeine

- 10.1 Erteilung von Fischereischeinen einschl.
Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):

10.1.1 Jahresfischereischein	25,00 €
10.1.2 Fischereischein auf Lebenszeit	25,00 €
10.1.3 Jugendfischereischein	19,00 €

- 10.2 Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf
Lebenszeit
(die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei) 13,00 €

2. Es wird im Gebührenverzeichnis in der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung neu aufgenommen:

- 13 Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren**
je Person 40,00 €

14 Finanzwesen

- 14.1 Versand von Kontoauszügen. Sie beträgt für
jede angefangene Viertelstunde 14,00 €

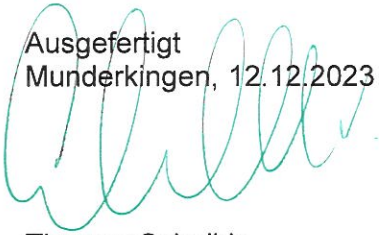
- 14.2 Auflistung der Kindergartengebühren für
Lohnsteuerjahresausgleich. Sie beträgt für jede
angefangene Viertelstunde 13,00 €

- 14.3 Auskunft über bisher entstandene Beiträge. Sie beträgt für
jede angefangene Viertelstunde 14,00 €

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt
Munderkingen, 12.12.2023



Thomas Schelke
Verbandsvorsitzender



Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/ oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.